dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung–
unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen und unter Berücksichtigung der Geheimnispflichten

	Amtsgeheimnis			Berufsgeheimnis	
	Inland	Ausland		Inland / Ausland	
Stehen der Auslagerung Geheimnispflichten entgegen?	nein	nein		ja	
		gleichwertiges Datenschutzniveau	kein gleichwertiges Datenschutzniveau	ABER möglich, wenn	
Welche Daten erfordern eine Verschlüsselung?	bes. Personendaten	bes. Personendaten	Personendaten bes. Personendaten	Personendaten besondere Personendaten	
Muss das Schlüsselmanagement beim Auftraggeber verbleiben?	Risikobeurteilung vornehmen [1] falls nein	falls ja	ja	ja	
	keine weiteren Massnahmen			gleichwertiges Datenschutzniveau	kein gleichwertiges Datenschutzniveau
Alternativen, wenn Schlüsselverbleib beim Auftraggeber nicht möglich?		ja [2]	nein	ja [2]	nein

[1] Kriterien Risikobeurteilung
- Anzahl betroffene Personen
- Komplexität der Infrastruktur
- Risiko einer Persönlichkeitsverletzung je nach Art der Informationen
- Ort der Datenbearbeitung
- Umfang der Kontrollen durch Auftraggeber
- Umfang der Sicherheitsmassnahmen durch Auftragnehmer
- Aktuelle Risikolage

[2] Vertragliche Absicherung
- Der Auftragnehmer muss sich vertraglich verpflichten, den Schlüssel nur auf explizite Anfrage und nach expliziter Einwilligung des Auftraggebers einzusetzen und auf die Daten zuzugreifen.

Conditio sine qua non
- Der Auftragnehmer darf Kenntnis der Daten erlangen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung unabdingbar ist, beispielsweise bei der Wartung medizinischer Instrumente.

Cloud Computing
- Für Cloud Computing gilt zusätzlich der Leitfaden Auslagerung: CLOUD Act

V 2.3 / November 2023

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich, +41 43 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch, datenschutz.ch

Datenschutz mit Qualität